

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00557 vom 22. Januar 2020**

ZH Verwaltungsgericht, 2020-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2019.00557](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00557)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00557 du 22 janvier 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00557 del 22 gennaio 2020

## **Regeste**

Baubewilligung | Baurechtliches Zustellungsbegehren: Offenbarungspflicht allfälliger Vertretungsverhältnisse. Aus dem Text des Begehrens um Zustellung des baurechtlichen Entscheids muss hervorgehen, ob der Absender das Begehren auch oder ausschliesslich in Vertretung eines Dritten stellt und wer die Person des Vertretenen ist (E. 3.2). Aus dem vorliegenden Zustellungsbegehren geht weder ein allfälliges Vertretungsverhältnis noch die Identitäten der Vertretenen hervor (E. 4.1). Der Umstand, dass die angeblich Vertretenen bereits am Rechtsmittelverfahren gegen den Gestaltungsplan für dasselbe Grundstück beteiligt waren, führt nicht zu einer Befreiung von der Offenbarungspflicht der Vertretungsverhältnisse im vorliegenden Verfahren (E. 4.2). Die Rügen am von der Gemeinde bereitgestellten Formular betreffend Zustellungsbegehren sind unbegründet (E. 4.4). Mit Verkauf der Liegenschaft erlischt das aktuelle Rechtsschutzinteresse (E. 5). Teilweise Abschreibung, teilweise Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 5**

Im nächsten Schritt ist die Vorinstanz auch auf den Rekurs der Beschwerdeführenden 1.1 und 1.2 nicht eingetreten, da eine genügend nahe Beziehung zum Streitgegenstand nicht vorliege und es ihnen auch an einem schutzwürdigen Interesse mangle. Die Beschwerdeführenden 1.1 und 1.2 erachten diese Feststellung als fehlerhaft. Auf die angeführten Rügen ist vorliegend aus folgendem Grund nicht einzugehen: Das geltend gemachte Interesse an der Streitsache muss grundsätzlich aktuell sein, d. h. es muss sowohl im Zeitpunkt der Rechtsmittelerhebung als auch im Zeitpunkt des Entscheids vorliegen ( Martin Bertschi, Kommentar VRG, § 21 N. 24; VGr, 11. Juli 2019, VB.2018.00735, E. 1.2.1 ). Mit Schreiben vom 21. Oktober 2019 orientierte der Beschwerdeführer 1.2 indes das Gericht darüber, dass die Beschwerdeführerin 1.1 und er per 21. Oktober 2019 ihre Liegenschaft an der J-Strasse 09 verkauft hätten, weshalb ihr aktuelles Rechtsschutzinteresse erloschen sei. Da vorliegend kein Anlass besteht, auf das Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses zu verzichten (zu den Voraussetzungen vgl. etwa VGr, 13. Juni 2019 , VB.2019.00037, E. 3.2.1), ist die Beschwerde hinsichtlich den Beschwerdeführenden 1.1 und 1.2 als gegenstandslos geworden abzuschreiben (dazu Bertschi, § 21 N. 26) .

### **E. 6.1**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit sie nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

### **E. 6.2**

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (§ 65a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Es rechtfertigt sich, den Beschwerdeführenden 1.1 und 1.2 insgesamt ein Fünftel sowie der Beschwerdeführerin 2 und den Beschwerdeführenden 3.1 und 3.2 jeweils zwei Fünfteln der Kosten aufzuerlegen, dies unter solidarischer Haftung für den Gesamtbetrag.

### **E. 6.3**

Der Beschwerdegegner 1 beantragt zudem die Zusprechung einer Parteientschädigung. Als Zweckverband ist dieser eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. A., Zürich/St. Gallen 2016, N. 1967) und dem Gemeinwesen zugehörig (vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 52). Die mögliche Entschädigungsberechtigung von Gemeinwesen stellt einen Ausnahmefall dar (Plüss, § 17 N. 50 ff.). Da dem Beschwerdegegner 1 vorliegend kein ausserordentlicher Aufwand entstanden ist, ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.